

Satzung des Fördervereins für die Kaldaha-Volksschule, Kahl

„ Kaldaha – Aktiv “ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Förderverein für die Kaldaha-Volksschule, Kahl, „Kaldaha-Aktiv“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

Förderverein für die Kaldaha Volksschule, Kahl, „ Kaldaha – Aktiv “ e. V.

und hat seinen Sitz in Kahl am Main.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Kinder- und Jugendfürsorge. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Betreuung von Schülern der Kaldaha Volksschule in Kahl.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Ziele.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins ist parteipolitische und weltanschauliche Neutralität zu wahren.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die mit sechswöchiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden kann. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.
- c) Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwider handeln, sein Ansehen schädigen oder mit ihrer Beitragszahlung trotz mehrfacher Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 **Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Darüber hinaus können freiwillige Spenden geleistet werden.

§ 5 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von 1 Jahr, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand bleibt bei Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer bleibt der Vorstand mit verminderter Zahl im Amt.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind je allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes ist im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes zur Vertretung des Vereins befugt.
Der Vorsitzende ist befugt, laufende Geschäfte im Sinne der Satzung bis zu einem Betrag von 150,00 Euro zu tätigen (nur im Innenverhältnis). Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
5. Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
6. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich einberufen und geleitet.
7. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastungserteilung nach Rechnungslegung
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes

- d) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) die Beratung- und Beschlußfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - f) die Beschlußfassung über Änderung der Satzung
 - g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
 - h) die Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern durch den Vorstand.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
 3. Die Mitgliederversammlung wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl erfolgen.
 4. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre satzungsgemäßen oder gesetzlichen Organe vertreten; eine Vertretung der Mitglieder ist sonst nicht zulässig.
 5. Die Beschlußfassung erfolgt im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von 3/4, Beschlüsse über die Auflösung des Vereines der Zustimmung von 4/5 der erschienenen Mitgliedern.

§ 8 **Rechnungsprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Rechnungsprüfer haben die Rechnung des Vereins zu prüfen.

Der Mitgliederversammlung ist über die Rechnungsprüfung zu berichten.

§ 9 **Beurkundung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 10 **Auflösung** (geändert gem. Beschluß vom 27.10.1998)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten an die Kaldaha-Volksschule Kahl - Grundschule - Hauptstr. 19, 63796 Kahl am Main, mit der Auflage, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigt für gemeinnützige Zwecke der Kaldaha-Volksschule, Kahl, verwendet wird.

§ 11 **Liquidation**

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 **Ermächtigung**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formaler Natur, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird, selbständig vorzunehmen.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 09.07.1998 in Kraft
Sie wurde in der vorliegenden Fassung in der Sitzung vom 09.07.1998 beschlossen.

Kahl, den 09.07.1998

Änderung im § 10 aufgenommen am 19.01.1999

gez. Manfred Riemann , 1. Vorsitzender